OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606047/13/KPe

Datum:
Linz, 16. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Dr.med.univ. A K, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.04.2023, GZ: VStV/922301999236/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.04.2023, GZ: VStV/922301999236/2022, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 22.07.2022, 11:11 Uhr in Adresse den LKW mit dem pol. Kennzeichen X (A) im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt und damit gegen § 24 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verstoßen. Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, im Falle der Nichteinbringung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt. Der Bf wurde ferner zur Leistung eines Kostenbeitrags für das Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30.05.2023 (eingelangt am 01.06.2023) fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte im Wesentlichen vor, dass ein Verfahrensfehler vorliege, weil die Meldungslegerin anlässlich ihrer Einvernahme vor der belangte Behörde einen Vorfall vom 07.06.2018 zu Protokoll gegeben habe. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer am 22.07.2022, 11:11 Uhr seinen Kastenwagen mit dem Kennzeichen X für Ladetätigkeiten abgestellt, um eine Patientenliege bei der dort befindlichen Fa. „B GesmbH& CoAG“ abzuholen. Ladetätigkeiten seien vom dort geltenden Halte- und Parkverbot ausgenommen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 06.06.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Die belangte Behörde wurde im Zuge des hg Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 11.07.2023 aufgefordert, die zum Tatzeitpunkt geltende Verordnung über das am Tatort ausgeschilderte Halte- und Parkverbot vorzulegen. Mit E-Mail vom 26.07.2023 hat die belangte Behörde die Verordnung des Stadtrats der Stadt Wels vom 19.06.2017, GZ: BZ-VerkR-92790-2017, vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Nachdem bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der entscheidungswesentliche Teil des Spruchs des bekämpften Bescheids lautet wie folgt:

„

1. *Datum/Ort:* *22.07.2022, 11:11 Uhr*
   Ort: *Adresse*
   Betroffenes Fahrzeug: *Kennzeichen: X (A)*
   LKW, Kennzeichen: X (A)

   Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. *§ 24 Abs. 1 lit a StVO*

[…]“

Der Beschwerdeführer hat das Kraftfahrzeug mit dem pol. Kennzeichen X am 22.07.2022, 11:11 Uhr, in der Adresse abgestellt zum Zweck des Einladens einer bei der Fa. B GesmbH & CoKG in Reparatur gewesenen Patientenliege.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der Wortlaut des Spruchs des Straferkenntnisses ergibt sich zweifelsfrei aus der im Akt erliegenden Ausfertigung. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit seinen PKW mit dem genannten Kennzeichen in der X abgestellt hat, ergibt sich aus der Verantwortung des Beschwerdeführers schon im Einspruch und auch in der Beschwerde. Das erkennende Gericht ist aufgrund der Vorlage der Rechnung der Fa. B GesmbH & CoKG vom 22.07.2022 und den nachvollziehbaren Schilderungen des Beschwerdeführers sowohl im Einspruch als auch in der Beschwerde zur Überzeugung gelangt, dass zum Verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt tatsächlich Ladetätigkeiten vorgenommen wurden. Aus der Rechnung der Fa. B GesmbH & CoKG ergibt sich, dass Tapeziererarbeiten an einem „Sitz“ durchgeführt wurden. Es ist daher auch nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer einen Kastenwagen (im Straferkenntnis: LKW) für den Transport eines erfahrungsgemäß sperrigen Gegenstands verwendete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

III.1.1. Nach § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmung des § 52 Z 13 b StVO verboten.

III.1.2. § 1 Abs 1.1 der Verordnung des Stadtrats der Stadt Wels vom 19.06.2017, GZ: BZ-VerkR-92790-2017, lautet wie folgt:

„§ 1 - Halten und Parken verboten

1.1. Auf der Nordseite der x wird vor dem Objekt Nr. X in einer Länge von 12 m an Werktagen, Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 7:00 bis 12:00 Uhr das Halten und Parken verboten, wovon Ladetätigkeiten ausgenommen werden.“

III.2. Zum Tatvorwurf der belangten Behörde:

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe das genannte Kfz zur Tatzeit in Adresse, im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.

Gemäß der unter Punkt III.1.2. wiedergegebenen Verordnung, ist vor dem Objekt Nr. X in der X in einer Länge von 12 m an Werktagen, Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 7:00 bis 12:00 Uhr das Halten und Parken verboten, wovon aber Ladetätigkeiten ausdrücklich ausgenommen werden.

Nachdem der Beschwerdeführer aber gemäß den Feststellungen Ladetätigkeiten durchgeführt hat, war er auch berechtigt, das genannten Kfz im Halte- und Parkverbot zum Zweck der Verrichtung der Ladetätigkeit abzustellen.

Der Vorwurf der belangten Behörde erweist sich damit als unrichtig, weil vor dem Objekt X Nr. X eine „Ladezone“ verordnet ist und damit das Abstellen eines Kfz für Ladetätigkeiten gestattet ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt dabei nicht, dass im Anschluss an diese „Ladezone“ vor dem Objekt Nr. X ein absolutes Halte- und Parkverbot vor dem Objekt Nr. X2 besteht (in welchem sich auch die Geschäftsräumlichkeiten der Fa. B GesmbH & CoKG befinden).
Ob der Beschwerdeführer die seinen PKW tatsächlich vor dem Objekt X – wie es dem gegenständlichen Tatvorwurf entspricht – oder aber vor dem Objekt X2 – wo sich die Geschäftsräumlichkeiten der Fa. B GesmbH & CoKG befinden und ein

absolutes Halte- und Parkverbot besteht – abgestellt hat, ist für dieses Verfahren jedoch nicht von Bedeutung:

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nämlich nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für die Änderung des Tatorts gelten.

Denn bei dem Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem § 24 Abs 1 lit a StVO verstoßen, kommt nach stJud einer genauen Bezeichnung des Tatortes besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (vgl. VwGH vom 08.11.2995, 95/03/0149 mwN). Die Abänderung des Tatorts käme damit einer Änderung des Tatvorwurfs gleich.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist aber nur die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Aufgrund obiger Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner